

Beitragsordnung des Handball Club Vogt e.V.

Die Mitgliederversammlung des Handball Club Vogt e.V. (nachfolgend „Verein“) hat am TT.MM.JJJJ auf Grundlage des § 14 i.V.m §§ 5,10 seiner Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder¹ ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen; siehe hierzu § 5 Abs. 1 der Satzung. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder, Trainer, Schiedsrichter, Kinder- und Jugendhandballspielleiter, die nicht selbst aktiv spielen sowie Ausschussmitglieder und Spieler mit Mehrfachspielrecht (deren Erstspielrecht nicht beim Verein liegt) sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung beitragsfrei; Näheres siehe § 4 Abs. 5.

§ 3 Leistungspflicht und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Leistung eines jährlichen Beitrags.
- (2) Der Beitrag ist grundsätzlich zum 01.07. zur Zahlung fällig (Regelfälligkeit). Bei einem unterjährigen Eintritt nach dem 30.06. wird der zu entrichtende Beitrag gesondert, jeweils zum Monatsersten des dem Eintrittsmonat folgenden Monat, zur Zahlung fällig (Ausnahmefälligkeit).

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des zu leistenden Beitrags richtet sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen zum 01.01. eines jeden Jahres. Bei einem unterjährigen Eintritt in den Verein richtet sich die erste Beitragspflicht nach den Verhältnissen zum Datum des Eintritts.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsklasse	Mitgliedergruppe	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
A	Kinder bis 8 Jahre	50,00
B	Kinder bis 14 Jahre	70,00
C	Kinder bis 18 Jahre	80,00
D	Aktive Spieler	120,00
E	FUN-Sportgruppe	50,00
F	Familienbeitrag	150,00
G	Passives Mitglied	30,00
H	Ehrenmitglieder	0,00
I	Trainer / Schiedsrichter / Kinder- und Jugendhandballspielleiter / Ausschussmitglieder / Spieler mit Mehrfachspielrecht	0,00

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Änderungen, welche die tatsächlichen Verhältnisse nach Abs. 1 betreffen und Auswirkungen auf die Höhe des Beitragssatzes nach Abs. 2 haben, sind der Mitgliederverwaltung bis zum 01.06. des jeweils laufenden Jahres mitzuteilen, dass diese bei der Beitragserhebung zum 01.07. berücksichtigt werden können. Davon ausgenommen sind Änderungen bei den Beitragsklassen A-D; hier erfolgen die Änderungen automatisch zum Stichtag des 01.01. (vgl. auch Abs. 1 Satz 1). Mitgeteilte Änderungen, die der Mitgliederverwaltung nach dem 01.06. zugehen, können erst im Folgejahr bei der Beitragserhebung berücksichtigt werden. Änderungen sind der Mitgliederverwaltung schriftlich oder per E-Mail (mitgliederverwaltung@hcl-vogt.de) mitzuteilen (siehe hierzu § 4 Abs. 4 der Satzung)
- (4) Bei einem Eintritt in den Verein nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes nach Abs. 1. Beim Familienbeitrag (Beitragsklasse F), kann eine Reduktion des Beitragssatzes nach Satz 1 nur erfolgen, wenn alle Familienmitglieder nach dem 30.06. in den Verein eingetreten sind.
- (5) Ehrenmitglieder (Beitragsklasse H) sind dauerhaft von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die unter Beitragsklasse I fallen, werden jährlich zum Stichtag 01.06. von der Vorstandschaft überprüft und Änderungen der Mitgliederverwaltung mitgeteilt; die Zugehörigkeit zu Beitragsklasse I setzt voraus, dass das Mitglied zum 01.06. entweder ein aktives Traineramt begleitet, eine Schiedsrichtertätigkeit für den Verein ausübt, eine gültige Kinder- oder Jugendhandballspielleiterlizenz besitzt und nicht selbst aktiv spielt sowie Spiele für den Verein leitet für die keine Abrechnung gegenüber dem Verein erfolgt oder ein Amt im Ausschuss des Vereins ausübt. Außerdem sind der Beitragsklasse I Spieler mit Mehrfachspielrecht, deren Erstspielrecht nicht beim Verein liegt, zuzurechnen.
- (6) Die Regelungen zum Familienbeitrag (Beitragsklasse F) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (7) Im Jahresbeitrag enthalten sind die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

§ 5 Weitere Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 4 gilt auch für Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift entsprechend; auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet im Rahmen der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann die Vorstandschaft die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail (info@hcl-vogt.de) dem ersten Vorsitzenden gegenüber erklärt werden. Die Kündigung muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Kündigungen, die erst nach dem 31.12. eingehen, werden erst zum Ende des folgenden Jahres berücksichtigt.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft freiwillig gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und gegebenenfalls sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Vogt, den TT.MM.JJJJ

gez. Ann-Kathrin Glosse
1. Vorsitzende des Handball Club Vogt e.V.

Entwurf

Anlage zu § 4 Abs. 6 der Beitragsordnung des Handball Club Vogt e.V. vom **TT.MM.JJJJ**

Die gemachten Angaben zur Regelung des Familienbeitrags dienen der Klarstellung, wer Anrecht auf die Möglichkeit des Familienbeitrags hat, bzw. wann dieses Anrecht erlischt und dienen sogleich als Handlungsanweisung für die Mitgliederverwaltung und die beitragsveranlagende Stelle im Verein.

In den Genuss des Familienbeitrags (Beitragsklasse F) können Familien, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, kommen.

Als Familie gelten:

1. Ehepaare mit Kindern* bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen mit Kindern* bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Alleinerziehende Personen mit Kindern* bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

* Als Kinder gelten jugendliche Mitglieder der Beitragsklasse A-C; auch Pflegekinder.

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlischt grundsätzlich die Zugehörigkeit zum Familienbeitrag. Allerdings kann nach Vorlage eines entsprechenden Schul-/Ausbildungs-/Studiennachweises der Familienbeitrag weiterhin beansprucht werden. Dieser Nachweis muss jährlich von der Familie (bis zum 01.06.) unaufgefordert der Mitgliederverwaltung schriftlich oder per E-Mail (mitgliederverwaltung@hcl-vogt.de) vorgelegt werden.

Im Falle einer (vorübergehenden) Befreiung der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 5 der Beitragsordnung werden die, von der Beitragspflicht befreiten, Mitglieder bei der Mindestanzahl der Mitglieder einer Familie dazugezählt [Anmerkung: Insgesamt muss die Familie aus drei Familienmitgliedern bestehen]. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die betroffene Familie eine Einzelbeitragsveranlagung der (Familien-) Mitglieder für sich beantragt; ein entsprechender Antrag kann bei der Mitgliederverwaltung ebenfalls bis zum 01.06. schriftlich oder per E-Mail (mitgliederverwaltung@hcl-vogt.de) eingereicht werden.

Die Mitgliederverwaltung hat jährlich im Vorfeld der Beitragserhebung zur Regelmäßigkeit am 01.07. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Familienbeitrag noch vorliegen. Sollten Mitglieder die Voraussetzungen des Familienbeitrags nicht mehr erfüllen und dem Verein dadurch ein finanzieller Nachteil entstehen, werden diese Personen den entsprechenden Beitragsklassen zugeordnet und nach den Bestimmungen der Beitragsordnung veranlagt.